

1830 Hoch an Stadtrat 18. Juni

Antrag auf Entlassung von Chormusikern wegen Nichteinhaltung der Ordnung

Hochlöblicher Stadtrath

wurde schon unterm 3. Juni des Jahres 1825 bestimmt, den Beschluss zu fassen, daß diejenigen widerspenstigen Musiker dahier, welche sich nicht in die Ordnung fügen von allen Musikgattungen ausgeschlossen werden sollen.

Da nun Anton jun. Kiefer, Georg Renz Hüfner, Matthäus Renz, Josef Bleicher, Krispin Rieger, schon öfters verschiedenen Streitigkeiten und Unordnungen sowohl bei der türkischen als auch bei der Tanzmusik veranlassten und hiebei Eigenmächtig- und Gewalttätigkeiten ausgeübt haben; und sich gestern unverdings ohne mein Wissen mit den Chorinstrumenten von hier entfernt und bei der verabredeten Abend-Musik (sogeannter Zapfenstreich) nicht erschienen sind, und nachher bei ihrer Ankunft abends halb 8 Uhr wider alle polizeilichen Gesetze auf öffentlichen Straßen und Plätzen ungeachtet des stadtschultheißenamtlichen neuem Verbot eigenmächtig Musik machten, und mir namentlich Anton jun. und Georg Renz schon längere Zeit her verschiedene Kränkungen zufügten so sehe ich mich in die unangenehme Notwendigkeit gesetzt Einen Wohlloblichen Stadtrath mit der gehorsamsten Bitte zu belästigen, daß ich als Chor- und Musikdirektor sowie als obrigkeitlich aufgestellter Stadtzinkenist und Säckelmeister bei der hiesigen Bürger-Garde mir in diesen Eigenschaften zustehenden Rechten geschützt und daher die obengenannten 2 Musiker Anton jun. und Georg Renz als Urheber aller bisher vorkommenden Anwendungen auf den Grund des stadträtlichen Beschlusses vom 3. Juni 1825 von allen Musikgattungen unbedenklich für ausgeschlossen erklärt werden wollen, wenn erwogen wird, daß sich dieselben

- a) bereits am 16. Febr. 1825 gegen mich schriftlich erklärt haben, daß sie sich künftig weder bei der türkischen noch Tanzmusik werden gebrauchen lassen und allen Ansprüchen auf Musik-Verdienste entsagen, daß insbesondere
- b) die Kirchenmusik durch die Ausschließung der gesagten Musiker nichts verliert, weil auf dem hiesigen Chor die Blasinstrumenten gegen die anderen Instrumenten u. Begleitungs-Stimmen verhältnismäßig zu stark und übersetzt sind, als in welchem Mißverhältnisse der Grund liegt, daß man die Sänger und den weichen Satz der Harmonie nicht gehörig verstehen kann, daß ich mich
- c) nicht nur bemühen werde die zu entlassenden Individuen bald möglichst durch neue Zöglinge in der Kirchen- und türkischen Musik zu ersetzen, und um verständige Musik mit jungen Leuten im Alter von 14 bis 16 Jahren zu organisieren, sondern mich auch
- d) verpflichte, für jede Zeit eine ganz gesonderte Musik von allen Musik-Gattungen zu erhalten, welche Verpflichtung zu erfüllen für mich gar keine schwere Aufgabe sein wird, da ich mir mit der Hoffnung schmeicheln darf, daß Ein Wohlloblicher Stadtrath gegen die widerspenstig sich zeigenden Musiker die nötigen Verfügungen und Strafen werde eintreffen lassen.

Hochachtungsvoll
Eines Wohlloblichen Stadtraths

Saulgau d. 18 Juni 1830
gehorsamster
Chor- und Musikdirektor

a) bereits am 16. Febr. 1835, gegen mich schriftlich nachdrücklich
 haben, daß sie sich künftighin weder bei den kirchlichen
 noch weltlichen Vereinen gebrauchbar lassen und allen
 Beziehungen auf Musik Verbindungen mitzuziehen, daß ich be-
 stehen

b.) die Kirchen-Musik durch die Aussperrung der gesungenen
 Musikern nichts gewinnen, weil auf dem kirchlichen Chor
 die Altaristen und Organisten ungenügend sind, die
 auch in der Orgel- und Kirchenmusik nicht genügend zu sein
 und sich selbst sind, als in weltlicher Musikgeschäften
 das Geringste ist, daß man die Sänger und die
 weltlichen Mitglieder nicht genügend erhalten
 kann, daß ich mich

c.) nicht mehr bemühen werde, die zu entlassenen Mitglieder
 durch billige Mittel zurück zu gewinnen in der
 Kirchen- u. weltlichen Musik zu erhalten, sondern
 vollständige Musik mit jüngeren Leuten im Alter
 von 14. bis 16. Jahren zu organisieren, sondern mich

d.) ganzlich, für jede Zeit, mich ganz von weltlicher Musik
 von allen Musik-Gattungen zu enthalten, welche Haupt-
 sache zu erfüllen für mich von einer solchen Aufgabe
 fern sind, da ich mich mit der Gesangs-Vereinigung
 auch, daß ein Wohlthätiger Hülfs-Verein die
 wünschenswerthe Unterstützung der weltlichen
 Musikern und Sänger werden nicht lassen
 Gutschrift

Eines Wohlthätigen Hülfs-Vereins
 Halle am 18. Febr. 1835.
 Organist
 Chor-Musikdirektor

Quelle 1 a)

Transkript
1830 Hoch an Stadtschultheißenamt und Stadt- und Stiftungsrat
22. Juni 1830
Nachtrag zur Eingabe vom 18. Juni 1830

Wohllobliches StadtschultheißenAmt
Wohlloblicher Stadt- u. Stiftungsrath

Nachtrag zu der am 18. Juni 1830 überreichten Eingabe

Um die seit mehreren Jahren bestehenden Unordnungen unter den hiesigen Musikern zu beseitigen, lege ich damit die gehorsamste Bitte ein, daß ich als aufgestellter Chor- u. Musikdirektor, als Stadtzinkenist und Kassenmeister bey der Bürger-Garde in diesen Eigenschaften mir zustehenden Rechten geschützt und in deren Ausübung unterstützt werden wolle.

1. Da ich wegen schon früher herrschender großen Umänderungen bei den hiesigen Musikern unter 4. März 1819 als Stadtzinkenist unter Hinweisung auf die Zinkenisten Ordnung u. auf das Decret der K. Section der inneren Administration v. 16. August 1813 obrigkeitlich aufgestellt, u. nach aller höfl. Rescript vom 29. Januar 1820 bestätigt worden bin, so hat außer mir in hiesiger Oberamtsstadt niemand das Recht bey Hochzeiten Schenken, Märkten u. anderen Lustbarkeiten u. Feyerlichkeiten aufzuspielen, außer es geschehe entweder aus Auftrag von mir oder nach vorgegangener Vereinigung mit mir. (Regierungsblatt den 14. Juni 1828 Nr. 29) § 50.
2. Ist mir bei meiner Aufstellung zwar zur Pflicht vermacht worden, die erforderliche Anzahl von Musikern einzuführen und zu erhalten, jedoch ohne die Bemerkung, jene Individuen welche bei den Kirchen- oder türkischen Musikern teilnehmen vorzugsweise als Gehülften zu verwenden.
Daher bleibt es mir unbenommen eine für mich erforderliche u. taugliche Zahl von Musiker als Gehülften anzustellen, u. bei Verletzung der Ordnung sie wieder zu entlassen.
Um so mehr wenn erwogen wird, daß auch mir die unentgeltliche Nachbildung von Musikzöglingen für den allgemeinen Musikzweck überlassen ist.
3. Nachdem mir weder als Chor- und Musikdirektor bey dem Bürger-Militär, noch als Stadtzinkenist eine fixe Belohnung zugesichert ist, so nehme ich als Stadtzinkenist von jedem künftigen Hochzeiter das gesetzliche nach Entgelt Preper: dem Polizeigesetze in Anspruch und verlange von jeder anderen Tanz-Gelegenheit das Nämliche wie jeder andere gesetzlich aufgestellte Stadtzinkenist. Oder es kann auch reiner Vertrag zwischen mir u. meinen anzunehmenden Gehülften bleiben.
4. Habe ich als Musikdirektor bei der Militär-Musik ebenfalls die Verbindlichkeit wie bei der Tanzmusik die erforderliche Anzahl von Musikern einzuführen u. zu erhalten, dieses zu erfüllen mir nur dann möglich ist, wenn ich berechtigt bleibe, Musiker welche häufige Streitigkeiten u. Unordnungen veranlassen, von der türkischen Musik zu entfernen, u. diese abgängigen Stellen durch tüchtige Zöglinge zu ersetzen.
5. Verliert die Kirchen-Musik durch die Ausschließung der zwei widerspenstigen Musiker Rau und Renz gar nichts, weil auf dem hiesigen Chor wie schon gesagt in meiner letzten Eingabe (vom 18. Juni 1830) die Blas-Instrumenten gegen die anderen Instrumenten u. Begleitungs-Stimmen verhältnismäßig zu stark u. übersetzt sind. Namentlich dürfte die Posaune welche einige Zeit her bloß aus besonderen Umständen bei der Kirchen-Musik geduldet wurde auch für dieselbe keine Kirchen-Compositionen vorhanden sind, u. durch einen zweiten Fagott ersetzt werden könnte

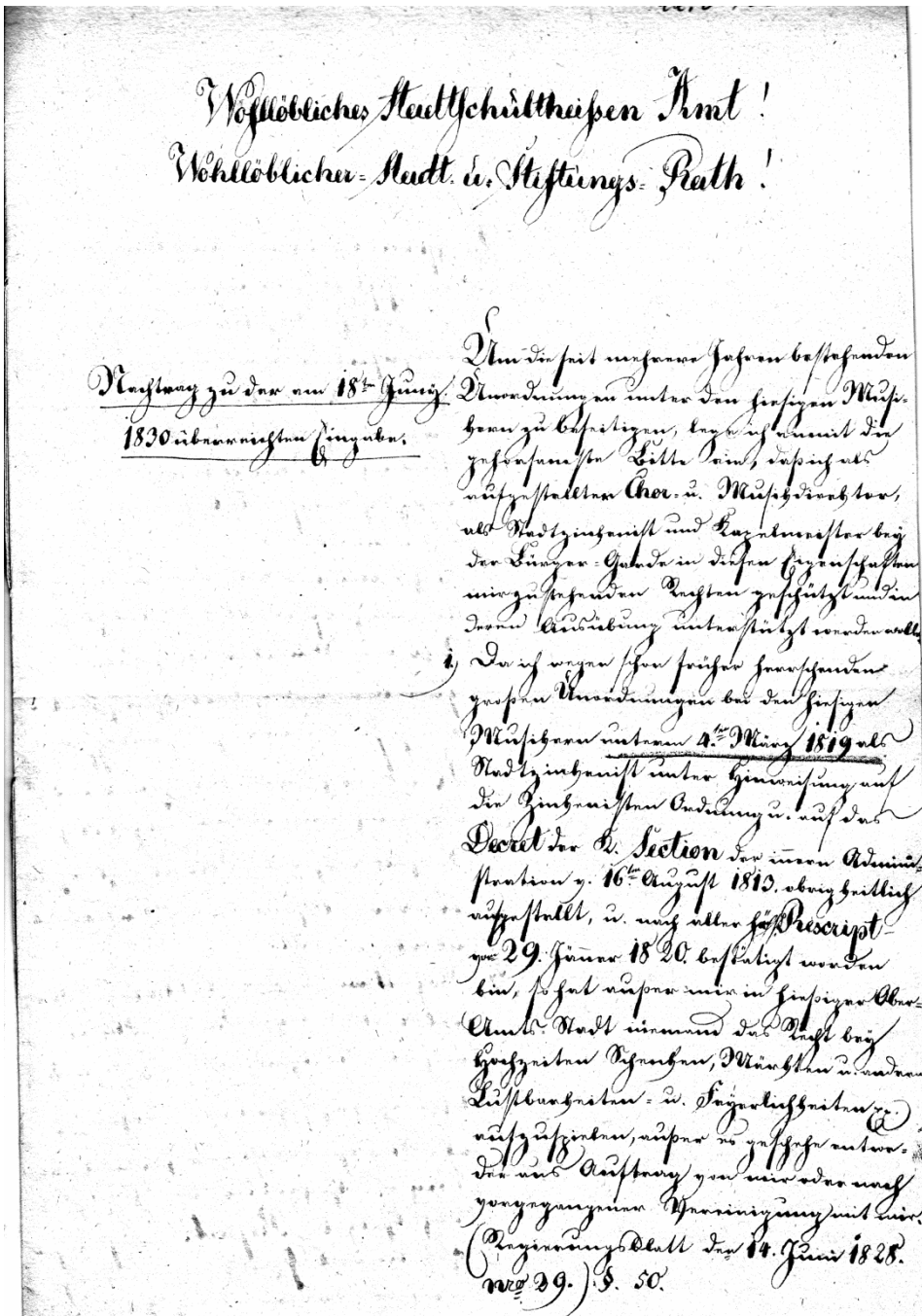
cassiert (werden). Da an Clarinettisten gar keinen Mangel ist, u. Renz bey der Kirchen-Musik sehr wenig Antheil nimmt, u. Rau bei sonstigen MusikProben sehr selten erscheint; Folglich beyde bei MusikProduktionen schlecht spielen müssen oder absichtlich schlecht spielen wollen; so unterliegt es gar keinem Anstande gedachte 2 Musiker von allen Musik-Gattungen zu entlassen, um so mehr da dieselbe nach einem stadträtlichen Beschluss v. 3. Juni 1825 einer schriftlichen Aufkündigung v. 16. Febr. 1828 u. einem von der damaligen türkischen Musikgesellschaft verfaßten Beschluss v. 5. Juni 1825 als ausgeschlossen von allen Musikgattungen zu betrachten sind.

In der Hoffnung, daß ein Wohllobliches StadtschultheißenAmt ein Wohlloblicher Stadt- und Stiftungs-Rath erkennen werden, daß ich meine erworbne Rechte als Chor- u. Musikdirektor und Stadtzinkenist in Ausübung bringen dürfe, beharre ich mit vollkommenster Hochachtung

Eines Wohlloblichen StadtschultheißenAmts u. Wohlloblichen Stadt- u. Stiftungsrath

Saulgau, den 22. Juni 1830

gehorsamster
Chor- und Musikdirektor Stadtzinkenist
Ignaz Hoch



Wohllobliches Stadtschultheißen Amt!
Wohlloblicher Stadt- u. Stiftungs-Rath!

Wahlung zu dem am 18^{ten} Junij
1830 übernehmenden Singaben.

Ich erlaube mir zu sagen, daß ich mich
zu dem Zweck zu begeben, bey dem
Gesamten der Stadt, bey dem
Chor- u. Musikdirektor,
als Stadtschultheißen Amt
der Stadt- u. Stiftungs-Rath
in der Hoffnung, daß ich meine
erworbne Rechte als Chor- u.
Musikdirektor und Stadtzinkenist
in Ausübung bringen dürfe,
beharre ich mit vollkommenster
Hochachtung

- 2.) Ob wir bei unserer Aufführung zuweilen die Pflicht zuweilen wachen, die vor-
 standliche Anweisung zum Vorsprechen
 anzuführen und zu erhalten, jedoch
 ohne die Einwirkung, zum Gedenken.
 Wenn solche bei den Vorsprechern
 nicht ist, so ist die Aufsicht verloren,
 und es wird als geschehen zu
 betrachten.
 Wenn bleibt es nicht unberücksichtigt
 für die vorstandliche. Die Aufsicht
 geht zum Vorsprechen als geschehen
 zu fallen, d. bei Veränderung der Auf-
 weisung für wieder zu erhalten.
 Dies so sehr wie notwendig wird,
 dass wir die unbedingte
 Aufsicht zum Vorsprechen
 für den allgemeinen Vorsprechern
 überlassen soll.
 3.) Was die vier und die Chor- und Vor-
 sprecher bezeugen können, ist die
 nach als Bedingung, wenn für die Ein-
 wirkung zu geschehen ist, so notwendig
 als Bedingung, wenn zu geschehen
 ist, so notwendig ist die Aufsicht
 nach geschehen das geschehen
 nach geschehen. Precept: die Aufsicht
 geschehen Aufsicht, und notwendig
 zu geschehen und die Aufsicht

Das Künftige ein jeder anders gesetzlich
aufzustellen die Zeitpunkte.
Es ist hier ein neues Wort zu setzen
wie in einem anderen Zusammenhang
bleiben.

4) Geben als Beispiel den Vorfall der
Militär-Mitglieder die Verbindung
auf die von der Regierung die so-
phistische Angabe von Verfassungen
zusammen zu stellen, dass zu
stellen wie man die Möglichkeit,
wie es beabsichtigt bleibt, die
sich nicht für die Verhältnisse
hat. Die Ordnung zu verstehen,
von der die Regierung die Ver-
fassung, ist. Das abgeordnete Stellen
den künstlichen Verträgen zu setzen.

5) Die Verfassung der Regierung die
die Aufsicht der Regierung wird
sich in der Verfassung der Regierung
zu setzen, wie auf dem Gesetz
Es ist ein Gesetz in mehreren
Stücken 18. Juni 1830. die Verfassung
gegen die andere
Gesetzgebung in England = die
von der Regierung zu setzen.
über das sind die Verhältnisse
die Verhältnisse welche in der
für die Verfassung der Regierung
die Verfassung der Regierung
wird, auf dem Gesetz

Stiftungs-Preth an dem ...
dass in ...
als Chor ...
Stadt ...
zu ...
unserer ...

Eines Wohlloblichen
Stadtschultheissen ...
Wohlloblichen Stadt- ...
Preth.

Seitgen am 22^{ten} Junij 1830.

...
Chor- ...
Stadtschultheiss
J. Koch

Quelle 1 a)

Transkript
1830 Tanz-Musiker-Anzeige beim Stadtschultheißenamt gegen Hoch
28. Juni 1830

Da wir uns veranlaßt und genöthigt finden, den Musik-Director Lehrer Hoch bei dem Wohlloblichen Stadtschultheißenamt anzuzeigen.

1. Daß wir 4 Unterzeichnete Musiker in der Tanz-Musik Gewerbsteuer unterworfen sind, und da bisher die anderen unsteuerbaren Musiker so oft spielen wie wir, die keinen Kreuzer Tanzmusik Gewerbsteuer zahlen dürfen.
2. So ersuchen wir bittlich das Wohllobliche Stadtschultheißen-Amt, uns von dieser Abwechslung des Director von Tanz-Musik-Gewerbsteuerbare und unsteuerbare abzuhelfen und uns das Recht als Tanz-Musik-Steuerbare zum immeraufspielen zu unterstützen, nur im Fall, wenn auf 2 Plätze Musik erfordert wird uns die unsteuerbare dieses Gewerbs eintheilen zu lassen.

Unterzeichnet Tanz Musik Gewerbsteuende Georg Renz Huffner
Konrad Stecher
Matthäus Renz
Krispin Riegger

Mit Hochachtung empfehlen wir uns
Saulgau, den 28ten Juni 1830

*An das Wohllobliche
Stadtschultheißenamt
Aufsicht*

*Da Mirs auch veranlaßt und genöthigt
finden, dem Musik-Director Lehrer Hoch
bey dem Wohlloblichen Stadtschultheißenamt
anzuzeigen.*

*Daß Mirs 4 Unterzeichnete Musiker in der
Tanz-Musik Gewerbsteuer unterworfen sind,
und da bisher die anderen unsteuerbaren
Musiker so oft spielen wie Mirs, die keinen
Kreuzer Tanzmusik Gewerbsteuer zahlen dürfen.*

2. So Kapellmeistern wie bildlich der Wohlloblichen
 Pachtvollkommenheit, und von diesem
 Abrechnung der Director von dem Musik-
 Generalstabsbuchern und Instrumenten abzufolgen
 und von dem Buch ab dem Musik-Kleinband
 zum Instrumenten zu unterstücken, nur
 im Fall, wenn auf 2 Klagen Musik reforme-
 ret wird, und die Instrumenten dieser
 Generalstabsbuchern zu lesen.

Mit Hochachtung
 empfahen wir uns
 Saulgau den 24ten Sept.

1830.

Antonius Joseph Musik Generalstabsbuchern
 Director
 Johann Baptist
 Musikdirektor
 Josephin Dingelde

Quelle 1 a)

Transkript
 1830 Hoch an Stadtrath am 24. September

Wohlloblichem Stadtrathe
 Habe ich erneut die Ehre, folgendes gehorsamst anzuzeigen. Der Hut für den Kapellmeister bei dem hiesigen Bürger-Militär ist unbrauchbar geworden, deswegen hat mir die Frau Stadtschultheißen Ballstetter auf meinen Gesuch einen Hut von ihrem Herrn selig schon auf das verfloßene ChorporisChristifest gütigst mitgetheilt, mit dem Beisatze, daß ich bei Einem Wohlloblichen Stadtrathe darauf antragen möchte, daß besagter Hut für den Kapellmeister beim Bürger-Militär käuflich übernommen werden wolle, um so mehr, da für die übrigen Musiker bei der Militär-Musik auch von Seite der Stadt die Tzacows angeschafft worden seien. Der Preis für den bloßen Hut ohne Borte setzt dieselbe auf 2 Kronenthaler.

Bitte um eine gefällige Verfügung und beharre hochachtungsvoll Eines Wohlloblichen Stadtraths
 Saulgau, d. 24. September 1830
 gehorsamster
 Musikdirektor I. Hoch

Wohlloblichem Stadtrathe

Ich bin in dem die 17ten, July an.
 Das Gesuch um eine
 Das Gesuch für den Kapellmeister
 bey dem hiesigen Bürger Me.
 Ueber ein unbekanntes
 die Wohnung hat man die
 Stadtschultheißer Lollsteden
 auf demselben Grundstück
 von dem hiesigen hiesigen
 mit der hiesigen Chorherren
 Gesellschaft gütlich mitgetheilt,
 mit dem hiesigen, das ich
 bey einem Wohlloblichen
 Stadtrathe
 nicht, das besagte Gut für
 den Kapellmeister bey
 dem hiesigen Bürger Me.
 übernommen werden sollte
 im Falle, das für die über
 dem Meistbietenden bey der Meist-
 bietung auf dem hiesigen
 der Stadt in Tracots ange-
 sehen werden können.
 Das Gesuch für eine bloße Gut
 von dem hiesigen hiesigen
 v. Hannover.

Bitte um eine gütliche Ver-
 fügung, und Besondere Beachtung
 von dem Wohllob-
 lichen Stadtrathe

Leipzig den 17ten September 1830.

gesehener
 M. Schmidt

Quelle 1 a)

Transkript

1831 Hoch an Stadtschultheißenamt und Stadtrath am 10. Mai.
Hoch mahnt Antwort auf frühere Schreiben an.

Hochwohllöbliches Stadtschultheißenamt, Hochwöhlloblicher Stadtrath!

Da mir auf meine Eingabe vom 18./21. Juni v. J. über die seit mehreren Jahren bestehenden Unordnungen unter den hiesigen Musikanten, und über die mir zustehenden Rechte als Musikdirektor und Stadtzinkenist dahier noch kein Bescheid zugekommen ist, so lege ich erneut wiederholt die Bitte gehorsamst ein, daß ich als Musikdirektor und Stadtzinkenist in diesen Eigenschaften mir zustehenden Rechten geschützt und in deren Ausübung unterstützt werden wolle.

1. Um alle künftige Unordnungen bei der hiesigen Tanz-Musik zu beseitigen, erhebe ich als Stadtzinkenist auf die in der Instruktion der Gewerbeordnung vom 6. Juni 1828, § 50 S. 119, angemerkte Verordnungen hinsichtlich der Ausübung meiner Rechte Anspruch und verlange künftig von jedem Hochzeiter das gesetzliche nach Entgeld-Precept der Polizeigesetze.
2. Da bei der türkischen Musik bisher die meisten Unordnungen stattfinden, so wolle ein Hochlöblicher Stadtrath bestimmen, ob dieselbe
 - a) bürgerlich – militärisch mit Verbindlichkeiten, oder aber
 - b) rein privat bürgerlich ohne Verbindlichkeiten bestehen solle.
 - c) Bürgerlich, militärisch ist die türkische Musik, wenn sie sich auf die vorliegenden Statuten für das hiesige Bürger- Militär v. Jahr 1830 stützt, und die Zahl der Musiker auf 20, ohne Kapelmeister festsetzt.
Dem zu folge steht nun allerdings die Befugnis dem Stadtrath zu, die Zahl der Musiker zu bestimmen, dieselbe bei der Musik anzustellen oder zu entlassen, je nach dem es die Umstände gestatten.
Da aber unter der Zahl 20 Musiker nur höchstens 8 Bürger sind, und die übrigen 12 Mitglieder aus lauter jüngeren Leuten von 14 bis 20 Jahren bestehen, welche theils bisher willkürlich aus- und eintreten konnten; theils auch austreten mußten in dem einige einem Grundsatz od. einer Kunst sich widmeten und andere in die Fremde giengen oder auch zum B- Militärdienst ausgehoben wurden, so fragt sich nun, wem die Verantwortlichkeit obliege, daß die festgesetzte Musikzahl von 20 Musiker immer erhalten und nachgebildet werde.
Etwa dem Musikdirektor.
Dieser aber kann nur dann dazu verpflichtet werden, wenn sowohl den Musikanten als auch den Musik-Zöglingen eine zweckmäßige Instruktion und dem Musikdirektor für die nöthige Nachbildung der Zöglinge eine angemessene Belohnung zugesichert würde. Der Bezug v. 24 fl aus der Unterhalter- Pflugschaft für die Haltung 4 Choral-Singknaben oder als Chorregent können hier nicht in Anwendung gebracht werden, auch hat das ZinkenistenAmt mit der Bürger-Militärmusik in dieser Beziehung gar keine Verwandtschaft.
 - d) Privat bürgerlich ohne Verbindlichkeiten ist die türkische Musik, wenn der Musikdirektor wie bisher berechtigt bleibt die Zahl der Musikanten auf eine unbestimmte Zahl Musiker je nachdem es die Zeit und Umstände erlauben, festzusetzen, wie es ihm seit 20 Jahren als Veredler und Vervollkommer der türkischen Musik zugestanden ist und wenn ihm zugleich die Befugnis eingeräumt wird die unter den schon gemeldeten Mitgliedern die tauglichsten frei ernennen und diejenigen welche häufige Streitigkeiten und Unordnungen veranlaßten entfernen zu dürfen, um so mehr weil ihm für die Nachbildung von Musikzöglingen weder privat

noch von Allgemeinen eine Belohnung zufließt.

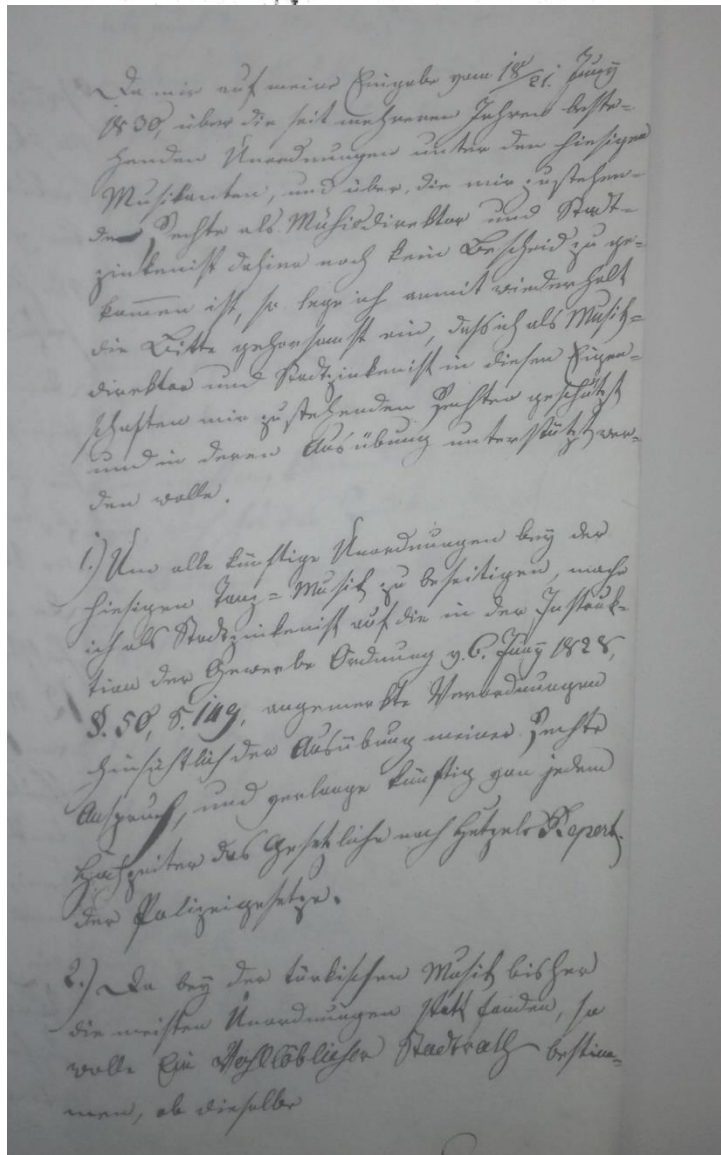
3. Was die Kirchen-Musik betrifft sollten diejenigen Chor-Musiker welche sehr nachlässig oder selten an der Kirchen-Musik Antheil nehmen, streng gewarnt und auf ihre Verbindlichkeiten aufmerksam gemacht oder auf ein Jahr vom Bezug des Besoldung- Holzes ausgeschlossen werden.

In der Hoffnung einer baldigen zweckmäßigen Verfügung beharrend
hochachtungsvoll eines Wohlloblichen Schultheißenamts und Hochloblichen
Stadtraths

Saulgau, d. 10 März 1831

gehorsamster
Musikdirektor und Stadtzinkenist
L. I. Hoch

Hochlobliches Stadtschultheißenamt!
Hochloblichen Stadtrath!



A.) Längere - Militärisch mit
 bindelstücken, ohne abzu

B.) nur privat längerer und
 bindelstücken bestanden falls

a.) Längere - Militärisch ist die kürzeste
 Musik, was sie ist auf die zwei längeren
 Duktus für die. Die Länge Längere - Militä-
 rische 17. Jahr 18, 20, Stück, und die Zahl der
 Musikern auf 20, und die Anzahl der
 Jahr.

Das zu Folge steht nun allerdings die
 Länge des Duktus zu, die Zahl der Musik-
 ern zu bestimmen, dieselbe bei der Musik zu
 zu stellen oder zu verbleiben, je mehr die
 die Stücke zu stellen.

Da aber unter der Zahl 20, Musikern die
 fünfte 8, Längere sind, und die in einigen
 12, Militärischen aus der Länge Längere
 von 14, bis 20, Jahren bestanden, welche
 nicht bis zur willkürlich und = und nicht
 hatten hatten; nicht auf die Anzahl der
 ton, in dem einige neuen Gendarmen in
 und nicht sie werden, und werden in
 die Länge Längere, oder auf die 8 Militä-
 rische nicht gegeben werden, je länger
 sie sind, von der Anzahl verbleibt ab,
 sind, dass die besten Musikern

zum 20. März ist es nun auf alle
gebildet worden.

Streu des Musikunterrichts. —

Einige aber hat man das dazu ganzlich
bekommen, was sowohl dem Musikanten
als auch dem Musik-Gehilfen nicht zu
wenigen Nutzen ist und dem Musikanten
erkennen für die nötigen Nachbildung der
Gehilfen nicht ungenügend. ^{Lehrer}
zuzuführen würde.

Das Gesetz 3. Art. mit dem Musikanten-
Hilfs-Gesetz für die Gehilfen 4. Charak-
teristisches oder als Charakteristisches
sind nicht in Anwendung gebracht wor-
den, auf das die Einkommensteuer mit
dem Bürger-Militär-Musik in die
Angelegenheit von dieser Anwendung.

b) privat tünzlich ist das die
Leitung ist die tünlichste Musik, wenn der
Musikunterricht von der Frau beaufsichtigt bleibt
die Zahl der Musikanten nicht mehr als
zwei die Zahl der Musikanten je nach dem ob die
Zeit und die Stunden zu haben, fast zu
haben, wie es ist 20. Februar als
Frühjahr in. In der Zeit der tünlichste
Musik zu erhalten ist, und die ist

eingeleitet die Einigkeit mit gewissem
 die unter dem Namen gewöhnlicher Mitglieder
 die heiligsten Gänge zu machen, und die
 in einem wahren christlichen
 und Menschlichkeit zu erwecken und zu
 uns zu führen, um so unser Ziel zu
 für die Verbesserung der Menschheit
 und die Erhaltung der allgemeinen
 Wohlfahrt zu wirken.

3) Auf die Einigkeit - die sich bezieht, ist das
 diejenige, die die Mitglieder selbst
 einander und sich selbst zu erheben -
 die sich auf die Einigkeit, Planung und
 auch die auf die Einigkeit, die die Mitglieder
 unter sich zu erheben, und die die Mitglieder
 gegen die Einigkeit der Einigkeit - die die
 auf die Einigkeit erheben.

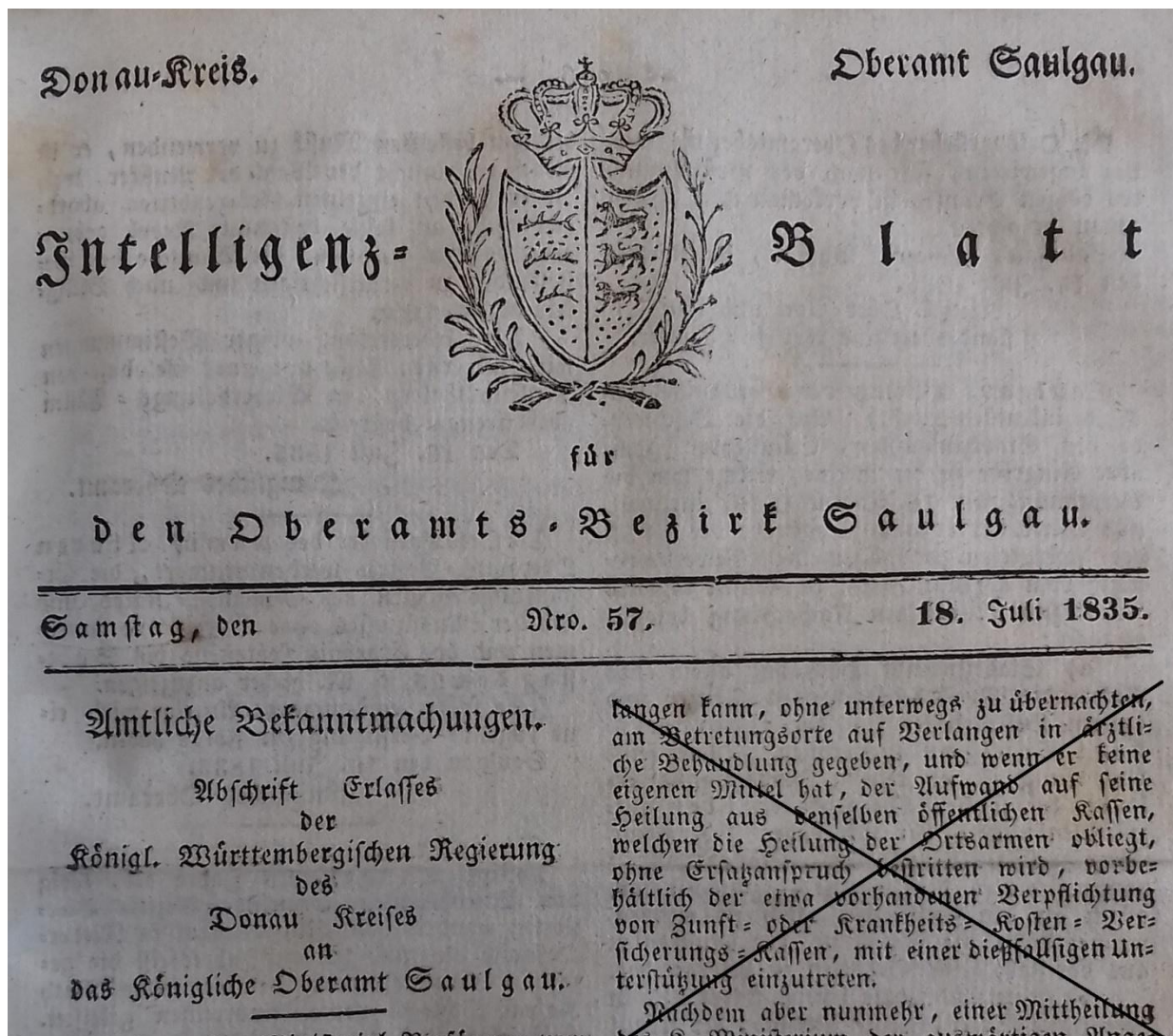
Das die Einigkeit, die die Mitglieder
 einander und sich selbst zu erheben
 die die Mitglieder einander und sich selbst
 die die Mitglieder einander und sich selbst

Sulgau d. 10. März 1831

die die Mitglieder einander und sich selbst
 die die Mitglieder einander und sich selbst
 die die Mitglieder einander und sich selbst

Quelle 1 a)

Im Jahr **1833** erhielt die Oberamtsstadt Saulgau eine Tageszeitung, die anfangs jedoch nur zweimal, später dann mehrfach pro Woche erschien. Anbei eine Abbildung der Titelseite aus dem Jahr 1835.



Quelle 1 c)

Die lokale Berichterstattung im Intelligenzblatt war anfangs äußerst bescheiden, zumal sich die örtlichen Beiträge meist auf amtliche Mitteilungen der Stadt- und Kreisbehörden bezogen.

Am 1. Juli 1867 wurde das Intelligenzblatt durch die Tageszeitung „Der Oberländer“ abgelöst.

Musikdirektor Ignaz Hoch nutzt die Gelegenheit im jungen „Intelligenzblatt“ Nachwuchskräfte für eine Gesangsvereinigung zu gewinnen.

A u f r u f !

S a u l g a u. Erfreulich und als Ausdruck warmer Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung war es anzusehen, als am abgewichenen Fronleichnamsfeste ein Bund edler Männer sich entschloß, die Feier jenes Tages durch ihren Gesang zu erhöhen. Noch lebt diese Erscheinung in manchem Gemüthe in dankbarer Erinnerung, und läßt hie und da den Wunsch laut werden, bei einem ähnlichen Anlasse jene Verbindung erneuert zu sehen. Eine solche Gelegenheit dürfte sich nun wohl bei dem herannahenden Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs darbieten. Ueberzeugt bin ich, daß der Eifer jener Mitglieder noch nicht erkaltet ist, indem sich schon mehrere hierüber günstig und theilnehmend ausgesprochen haben, und hege daher das Zutrauen zu ihnen, daß sie, gleich wie beim Triumphfeste der Kirche, so auch bei dem des Vaterlandes, gerne ihre Hand zur Verherrlichung jener Feier darbieten wollen. Diesem nach lade ich daher sämtliche Mitglieder, so wie auch weitere Individuen, die hiezu Lust bezeigen, ein, sich in Bälde bei mir melden zu wollen, um hierauf einen Tag zu Einübung der Lieder bestimmen zu können. Eine Erleichterung hiezu findet sich in den, bereits von Herrn Buchdrucker Edel angekündigten Gesängen, deren Wohlfeilheit auch dem Unbemittelten die Anschaffung möglich macht. Möge ein baldiger zahlreicher Beitritt meine Hoffnung rechtfertigen; dieß ist nicht nur mein, sondern ein vielseitig geäußerteter Wunsch.

Den 12. Septbr. 1833.

Musikdirector H o c h.

Transkript

1834 Hoch an Stadtrath am 29. April

Hoch reklamiert eine Antwort auf seine Eingabe vom Mai 1831, wobei im zitierten Schreiben die in Ziff. 2 und 3 genannten Anschaffungen nicht erwähnt waren.

Hochwöhlloblicher Stadtrath!

Da mir auf meine Eingabe vom **Mai 1831** die hiesige türkische Musik betreffend noch kein Bescheid zugekommen ist, und dieselbe bisher ohne Instruktion für die Musikanten sofort besteht, so lege ich erneut wiederholt die Bitte gehorsamst ein, daß ich

1. in den Stand gesetzt werde die Obliegenheiten als Kapelmeister nach den vorliegenden Statuten für das hiesige Bürgermilitär erfüllen zu können.
2. Daß für den Kapelmeister eine Kopfbedeckung (Hut) und für diejenigen Musikanten neue Montierungs-Stücke angeschafft werden wollen, welche die bisherigen nicht mehr tragen konnten, wenn dieselben zukünftig nicht uniformiert bei der Musik erscheinen sollen. Ebenso sollte dem Kapelmeister ein Verzeichnis der vorhandenen angeschafften Montierungs-Stücke ausgehändigt und die Unteraufsicht darüber anvertraut sein.
3. Daß für jeden Musikanten sowie für den Kapelmeister ein geeignetes Untergewehr (Säbel) aus dem Königl. Arsenal Ludwigsburg angeschafft werde.

In der Hoffnung einer baldigen zweckmäßigen Verfügung beharrend

Hochachtungsvoll eines Wohlloblichen Stadtraths

Saulgau, den 29. April 1834

gehorsamster
Musikdirektor
L. Hoch